



An die
Damen und Herren Vorsitzenden der Jägerschaften
Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter

nachrichtlich: den Mitgliedern des Präsidiums
den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes

Mitgliederversammlung in Corona-Zeiten

Landesgeschäftsstelle
Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Telefon 0511 53043-0
Telefax 0511 5304329
E-Mail info@ljn.de
Internet www.ljn.de

Justitiar
Clemens H. Hons
Zeißstraße 63
30519 Hannover
Telefon 0511 899859-0
justitiar@ljn.de

Datum 02.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 9 Abs. 1 Satz der Satzung scheidet für die Jägerschaften vor, dass der Vorstand „*mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen*“ hat. Hierbei handelt es sich um eine Präsenzveranstaltung, bei der jedes Mitglied das Recht auf persönliche Anwesenheit hat, um sich persönlich zu informieren sowie seine Meinung zu äußern und über die Beschlusspunkte abzustimmen. Eine Präsenzveranstaltung ist seit einigen Wochen wegen der derzeitigen Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie nicht zulässig. Daher konnten viele Jägerschaften und Hegeringe ihre Mitgliederversammlungen nicht abhalten. Hieraus ergeben sich rechtliche Fragen, auf die ich nachfolgend eingehe.

1. Mitgliederversammlungen der Jägerschaften und Hegeringe

Solange die Kontaktbeschränkungen weiter bestehen und der Vorstand entscheidet, dass er die Mitglieder seiner Jägerschaft nicht unnötigen Ansteckungsrisiken aussetzen will, darf die Versammlung weiterhin nicht durchgeführt werden. Für diesen Fall empfehle ich, dass er die Mitglieder über seine Entscheidung informiert und sie transparent erläutert. Zwar werden derzeit die behördlichen Einschränkungen schrittweise gelockert, doch ist immer noch nicht sicher absehbar, wie sich die Pandemie weiterentwickelt und welche Maßnahmen von Seiten der Landesregierung oder den Landkreisen ergriffen werden. Daher rate ich davon ab, bereits jetzt einen neuen Termin für die Mitgliederversammlung zu benennen.

Soweit bis zum Ende dieses Jahres die Voraussetzungen für eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung weiterhin nicht gegeben sind oder sich dies abzeichnet, bestehen keine Bedenken, wenn der Vorstand in diesem Jahr auf eine Mitgliederversammlung verzichtet, sie in das kommende Kalenderjahr verschiebt und – möglichst zu Beginn des Jahres 2021 – die für die Jahre 2020 und 2021 zu fassenden Beschlüsse in einer gemeinsamen Versammlung behandeln lässt.

Für die Hegeringe besteht keine ausdrückliche satzungsmäßige Vorschrift, wann im Jahr die Mitgliederversammlung durchgeführt werden soll. Zwar findet sie üblicherweise einmal im Frühjahr statt. Die Satzung lässt zu, die Versammlung bis Jahresende durchzuführen. Im Übrigen gilt hier das für die Jägerschaften Gesagte sinngemäß.

2. Wahlen zum Vorstand

Nach der Satzung (§ 7 Abs. 2) endet die Wahlzeit der Mitglieder des Vorstandes einer Jägerschaft vier Jahre nach ihrer Wahl. Kommt es nach Ablauf der Wahlzeit nicht gleich zu einer neuen Wahl, führen die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter. Die Jägerschaften bleiben also bei Ablauf der Wahlzeit ihrer Vorstandsmitglieder weiterhin handlungsfähig. Daher besteht nach der Satzung kein zeitlicher Druck für eventuelle Neuwahlen noch in diesem Jahr.

Für die Vorstandsmitglieder der Hegeringe besteht nach der Satzung keine ausdrückliche zeitliche Begrenzung ihrer Amtszeit. Ihre Funktionsträger bleiben demnach bis zu Neuwahlen im Amt.

3. Mitgliederbeitrag:

Allein die Mitgliederversammlung entscheidet nach der Satzung über die Höhe der Beiträge für die Jägerschaft und die Hegeringe (§ 12 Abs. 3 und 4). Sie sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen (§ 12 Abs. 5). In der Praxis wird die Höhe nicht für jedes Jahr neu festgesetzt, sondern nur bei einer Änderung der Beiträge. Hieraus folgt, dass Beiträge in der bisherigen Höhe weiter erhoben werden dürfen. Eine Neufestsetzung der Beiträge erfordert hingegen eine neue Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und kann bis dahin nicht vollzogen werden.

4. Sonstige Entscheidungen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über den Kassenbericht, den Jahresbericht, die Entlastung des Vorstands und die Wahl der Kassenprüfer. Hierbei ist es zulässig, diese Entscheidung ins nächste Jahr zu vertagen, wenn es in diesem Jahr nicht möglich ist, eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

Entscheidungen mit finanziellen Konsequenzen, wie beispielsweise solche über umfangreiche Investitionen oder eine eventuelle Kreditaufnahme dürfen erst getroffen werden, wenn ihnen die Mitgliederversammlung zugestimmt hat. Die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder können in diesem Fall nicht umgangen werden. Das bedeutet, dass der Vorstand in jedem Einzelfall prüfen muss, ob die Entscheidung warten kann, bis das Votum der Mitgliederversammlung eingeholt ist oder ob sie keinen Aufschub duldet.

5. Sonderformen einer Mitgliederversammlung

Gerade für dringende Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, bei denen aber Corona-bedingt keine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, hat der Bundestag am 27.03.2020 das Gesetz über Maßnahmen u.a. im Vereinsrecht „zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ beschlossen. Es ist am 27.03.2020 in Kraft getreten und tritt am 31.12.2021 außer Kraft, ist also nur auf die in diesem und im nächsten Jahr im Jahre 2021 stattfindenden Mitgliederversammlungen anzuwenden. Nach diesem Gesetz kann auch eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden, bei der nicht alle Mitglieder präsent sind.

Zum einen kann der Vorstand zu einer „virtuellen Mitgliederversammlung“ einladen, bei der sich die Mitglieder auf elektronischem Weg (z.B. als Videoschaltung über Whatsapp, Skype, Zoom oder andere Anbieter) zusammenfinden. Dabei ist es zulässig, wenn ein Teil der Mitglieder an einem in der Einladung bestimmten Ort zusammenkommt und andere – oder auch alle - Mitglieder lediglich virtuell an der Versammlung teilnehmen. Diese „virtuelle Mitgliederversammlung“ ist rechtlich einer Präsenzversammlung gleichgestellt. Ungeklärt bleiben jedoch die rechtlichen Folgen, wenn die Versammlung nur virtuell durchgeführt wird, ein nennenswerter Teil der Mitglieder jedoch nicht über die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme verfügt. Dann liegt „ein besonderes Erschweris“ vor, was wohl zur Anfechtbarkeit der Beschlüsse führt. Ich empfehle daher, von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Mitglieder mit oder vor der Einladung umfassend über die Punkte informiert werden, die zur Abstimmung stehen, und weiter, wenn keine streitigen Beschlüsse zu erwarten stehen. Im Übrigen sollten so gefasste Beschlüsse später in einer „normalen“ Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Weiter gewährt das Gesetz den Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Stimme schriftlich abzugeben, ohne sonst an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. In diesem Fall muss die Stimmabgabe vor Beginn der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Nur dann kann sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden („Briefwahlverfahren“). Es ist auch zulässig, dass alle Mitglieder von der Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung Gebrauch machen. Das Verfahren ist den Mitgliedern von den Wahlen zum Bundes- oder Landtag sowie im kommunalen Bereich bekannt.

Ich empfehle, beide Formen einer nicht persönlichen Teilnahme an einer Mitgliederversammlung nur zurückhaltend auszuüben. Unsere Jägerschaften und Hegeringe leben vom Engagement aller Mitglieder, die in einer Versammlung anwesend sind, dort Fragen stellen und sich im Lauf der Diskussion dort ihre Meinung bilden können.

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil


Clemens H. Horn
Rechtsanwalt